

Inhalt

Inhalt.....	1
§ 1 - Einberufung der Gesamtelternvertretung.....	1
§ 2 - Öffentlichkeit.....	2
§ 3 - Wahlen.....	2
§ 4 - Sitzungsleitung.....	2
§ 5 - Wortmeldungen.....	3
§ 6 - Beschlussfähigkeit.....	3
§ 7 - Beschlussanträge.....	3
§ 8 - Beschluss und Abstimmung.....	3
§ 9 - Schluss der Debatte.....	3
§ 10 - Vertraulichkeit und Datenschutz.....	3
§ 11 - Protokoll.....	4
§ 12 - Ausschüsse.....	4
§ 13 - Inkrafttreten.....	4

§ 1 - Einberufung der Gesamtelternvertretung

(1) Die Gesamtelternvertretung tagt mindestens dreimal pro Schuljahr. Die Termine für die Sitzungen der Gesamtelternvertretung setzt der/die Vorsitzende im Benehmen mit der Schulleitung fest.

Einem Antrag auf Einberufung ist zu entsprechen, wenn er von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder von der Schulleitung gestellt wird.

Der Termin hierfür ist ebenfalls im Benehmen mit der Schulleitung jedoch möglichst zeitnah festzusetzen.

(2) Der Termin für die Sitzung der Gesamtelternvertretung ist spätestens drei Wochen vor der Sitzung bekannt zu geben.

Vorschläge zur Tagesordnung und/oder Beschlussanträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung dem/der Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Der/die Vorsitzende lädt zur Sitzung der Gesamtelternvertretung unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung sowie der Beschlussanträge ein.

Zur ersten Sitzung der Gesamtelternvertretung des jeweiligen Schuljahrs lädt die Schulleitung ein.

Die Einladungen zu den Sitzungen der Gesamtelternvertretung werden per E-Mail und mindestens eine Woche vor der Sitzung verschickt.

§ 2 - Öffentlichkeit

(1) Die Sitzung der Gesamtelternvertretung ist nicht öffentlich.

Stimmberechtigte Mitglieder sind die gewählten Elternvertreter*innen.

Beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder sind neben den im *Kirchlichen Schulgesetz* (KSchulG) genannten Personen (Schulleitung, Lehrervertretung und Schülervvertretung) ein/e Vertreter*in des Fördervereins.

(2) Gäste und Sachverständige können an der Sitzung der Gesamtelternvertretung teilnehmen, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt.

§ 3 - Wahlen

(1) Bei Wahlen sind die Kandidierenden zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen. Zulässig ist auch eine schriftliche Kandidatur.

(2) Eine gleichmäßige Vertretung aller Mitglieder ist bei Wahlen anzustreben.

(3) Die Wahlen finden in offener Abstimmung statt; sie erfolgen geheim, wenn eines der Mitglieder dies beantragt.

(4) Jedes Wahlamt wird durch getrennte Wahlgänge ermittelt, sofern die Mitglieder nicht durch Beschluss etwas anderes festlegen.

(5) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Haben Kandidaten gleich viele Stimmen auf sich vereint, findet eine Stichwahl statt; bleibt auch die ohne Ergebnis, entscheidet das Los.

(6) Die Wahlen erfolgen für die Dauer des Schuljahres, sofern das Kirchliche Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

(7) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl, sie endet mit der Neuwahl, spätestens mit dem Ablauf der für die Einberufung der neukonstituierten Gesamtelternvertretung bestimmten Frist.

Die Amtszeit endet auch durch Niederlegung, Abwahl, Ablauf der Zugehörigkeit zur jeweiligen Schule oder bei Eltern mit Ablauf des Schuljahres in dem die Schülerin oder der Schüler volljährig wird.

§ 4 - Sitzungsleitung

(1) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen/deren Vertreter*in, leitet und schließt die Sitzung der Gesamtelternvertretung.

(2) Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder in Zusammenhang stehender Tagesordnungspunkte ist zulässig, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied der Gesamtelternvertretung widerspricht.

§ 5 - Wortmeldungen

(1) Der/die Vorsitzende erteilt den Redner*innen das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Der/die Vorsitzende achtet darauf, dass Ausführungen sich nur auf den zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt beziehen und eine angemessene Dauer nicht überschreiten.

§ 6 - Beschlussfähigkeit

Die Gesamtelternvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 7 - Beschlussanträge

(1) Beschlussanträge im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 3 dieser Geschäftsordnung an die Gesamtelternvertretung können formlos gestellt werden.

(2) Die Gesamtelternvertretung kann einvernehmlich auch direkt in der Sitzung gestellte Anträge zur Abstimmung zulassen.

§ 8 - Beschluss und Abstimmung

(1) Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen; Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der/die Vorsitzende über das Verfahren der Abstimmung.

Bei Widerspruch gegen das Verfahren entscheidet die Gesamtelternvertretung ohne Aussprache.

(3) Der Antrag auf Vertagung eines Beschlussantrags und Übergang zur weiteren Tagesordnung kann jederzeit zur Abstimmung gestellt werden

§ 9 - Schluss der Debatte

Über den Antrag auf Schluss der Debatte wird ohne Aussprache abgestimmt.

§ 10 - Vertraulichkeit und Datenschutz

Alle Mitglieder sind verpflichtet, explizit als vertraulich bezeichnete Beratungsgegenstände auch vertraulich zu behandeln.

Ein Verstoß gegen die Vertraulichkeit kann zivil- und strafrechtliche Konsequenzen haben.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit erfolgt durch den oder die Vorsitzende*n und ist aktenkundig zu machen.

Alle personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Gremium bekannt werden, sind vertraulich zu behandeln und die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

§ 11 - Protokoll

(1) Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt und an die Mitglieder der Gesamtelternvertretung verschickt.

Das Protokoll ist intern und nicht zur Weitergabe bestimmt.

Eigene Mitschriften der Mitglieder dürfen an Mitglieder der Schulgemeinschaft weitergegeben werden, sofern sie nicht die Bestimmungen des Datenschutzes und der Vertraulichkeit im Sinne von § 10 dieser Geschäftsordnung verletzen.

(2) Der/die Vorsitzende wird Informationen, die zur Weitergabe an die Elternschaft bestimmt sind, zeitnah an die Elternvertretungen kommunizieren.

§ 12 - Ausschüsse

Die Gesamtelternvertretung kann beschließen, Arbeitsausschüsse zu konkreten Themen gemäß dem kirchlichen Schulgesetz einzusetzen.

Der Beschluss beinhaltet eine Beschreibung des Themas, eventuell ergänzende Rahmenbedingungen und das angestrebte Arbeitsergebnis.

Der Arbeitsausschuss ist auf dieser Basis berechtigt, Entscheidungen zu treffen und kann entsprechende Handlungen vornehmen.

§ 13 - Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Verabschiedung in der Gesamtelternvertretung in Kraft.